



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail an:
Gemeinderat Reiden

Luzern, 02.09.2025 NAI
2025-178

VORPRÜFUNGSBERICHT

Gemeinde Reiden: Änderung Erschliessungsrichtplan und Erarbeitung Gesamtmobilitätskonzept und Freiraumkonzept, 2025

gemäss § 12 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2024 ersuchen Sie um die Vorprüfung der gesamthaft revidierten Richt- und Nutzungsplanung. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. Einleitung

1 Ausgangslage

Der vorliegende Bericht ergänzt den Vorprüfungsbericht vom 21. März 2025. Der Erschliessungsrichtplan, das Gesamtmobilitätskonzept (Kommunaler Richtplan inkl. Fusswegnetz) sowie das Freiraumkonzept lagen zum Start des Vorprüfungsverfahrens 2024 nicht vor und wurden erst mit Eingabe vom 19. Dezember 2024 der Dienststelle Raum und Wirtschaft zur Vorprüfung unterbreitet.

2 Beurteilungsdokumente

Im Anhang sind die zur Prüfung eingereichten Dokumente aufgeführt.

3 Prüfverfahren

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi; zuständiger Projektleiter: Ivo Näpflin, Tel. 041 228 59 24) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zu den ergänzenden Unterlagen geäußert:

- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif),
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe),
- Dienststelle rawi, Abteilung Baubewilligungen (rawi-bew),
- Luzerner Wandwege (LWW),
- Gemeindeverband zofingenregio,
- Bundesamt für Strassen ASTRA, Abteilung Strasseninfrastruktur.

An der Bereinigungsbesprechung vom 30. Juni 2025 wurden das Vernehmlassungsergebnis mit dem Ortsplanungsteam der Gemeinde besprochen und offene Fragen geklärt. In Absprache mit der Dienststelle rawi wurde auf eine Bereinigung der Unterlagen durch die Gemeinde verzichtet. Der vorliegende Prüfbericht basiert auf den ursprünglich eingereichten Unterlagen.

Für die nicht erledigten Anträge kann der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf der Ziffer B. entnommen werden. Hinweise, die für die weitere Überarbeitung der Planungsgrundlagen als Prüfergebnis festgehalten wurden, werden im vorliegenden Prüfbericht nicht wiedergegeben.

B. Beurteilung

1 Würdigung der Vorlage

Mit dem Gesamtmobilitätskonzept sowie dem Freiraumkonzept erarbeitete die Gemeinde wertvolle, umfassende, konzeptionelle Grundlagen für die Ortsplanung. Im Planungsbericht werden die behördenverbindlichen Grundlagen teilweise als verbindliche Bestandteile der Ortsplanung aufgeführt, was nicht korrekt ist. Zu überprüfen ist in diesem Zusammenhang auch die Verwendung des Prädikats «rechtsgültig» in Verbindung mit behördenverbindlichen Planungsinstrumenten.

Mit dem Gesamtmobilitätskonzept erarbeitete die Gemeinde einen umfassenden Verkehrsrichtplan. Dieser fasst verschiedene übergeordnete Konzepte und Planungen zusammen und bietet damit eine gute Übersicht. Inwieweit die strategischen Zielsetzungen sich mit den Stossrichtungen von Zumolu (Zukunft Mobilität Kanton Luzern) decken, wurde nicht geprüft.

Das Gesamtmobilitätskonzept enthält den obligatorisch zu erarbeitenden Richtplan für das Fusswegnetz (§ 1 WegG, SRL 758a). Die konzeptionelle Netzplanung wird damit richtigerweise vom Erschliessungsrichtplan gelöst. Der kommunale Erschliessungsrichtplan ist gemäss den Anforderungen von § 10a PBG (SRL 735) zu überarbeiten.

Dass Reiden mit dem Freiraumkonzept über eine weitere wichtige Grundlage für die Ortsplanung verfügt, wird begrüsst. Die Gestaltung des öffentlichen Raums sowie die Gestaltung der Übergänge zwischen Siedlung und Landschaft sind wichtige Zukunftsthemen. Mit dem Konzept werden die Qualitäten der Freiräume gestärkt sowie deren Erreichbarkeiten und Zugänglichkeit gesichert.

2 Gesamtverkehrskonzept

2.1 Mobilitätsplan mit Zielsetzungen und Massnahmen

Handlungsfeld Parkierung ZE3

Feststellung: § 119a des Planungs- und Baugesetzes (PBG) enthält seit dem 1.1.2025 Bestimmungen zu Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Einstellhallen.

Antrag: Da die Revision des PBG in Kraft ist, ist das Ziel ZE3 anzupassen.

Handlungsfeld Mobilitätskonzept und Mobilitätsmanagement

Feststellung: ZF2 beschreibt eine Pflicht zur Erstellung von Mobilitätskonzepten für grössere Verkehrserzeuger (u. a. in den Arbeitsgebieten des Entwicklungsschwerpunkts ESP sowie dem Strategischen Arbeitsgebiet SAG Mehlsecken). Die Förderung des Mobilitätsmanagements ist eine strategische Stossrichtung von Zumolu (Zukunft Mobilität im Kanton Luzern). Der Kanton, die Regionen und Gemeinden sollen hier als Vorbild agieren.

Antrag: Die Stossrichtungen und Ziele von Zumolu sind auch auf kommunaler Stufe in sämtlichen Planungen zu berücksichtigen. Wir empfehlen der Gemeinde Reiden, gegenüber der Bevölkerung und der Wirtschaft eine Vorbildfunktion beim Thema Mobilitätsmanagement zu übernehmen und ein entsprechendes Ziel im Mobilitätsplan zu verankern.

Ergänzung Zielsetzung Verkehrsdrehscheibe

Feststellung: Gemäss Agglomerationsprogramm steht die Weiterentwicklung des Bahnhofs als Verkehrsdrehscheibe im Fokus. So soll die ÖV-Haltestelle, insbesondere der Bushub, weiterentwickelt und die Verkehrssicherheit und Zugänge im Bahnhofsbereich sollen verbessert werden. Zudem soll das gesamte Areal umgestaltet und die Aufenthaltsqualität mit attraktiven Platz- und Grünraumelementen gesteigert werden.

Antrag: Um dem Agglomerationsprogramm zu entsprechen, ist im Mobilitätsplan eine Zielsetzung betreffend Verkehrsdrehscheibe aufzunehmen.

2.2 Plan Velowegnetz

Feststellung: Die Karte zeigt die Linienführungen gemäss dem Entwurf des kantonalen Velonetzes vom 22.2.2024. Bestand und Handlungsbedarf werden dabei hinsichtlich Anlage (Radweg, Streifen, Mischverkehr) differenziert. Aus der Karte ist

nicht klar ersichtlich, ob damit die Massnahmen oder die Ausgangslage gemeint ist. Die Massnahmen in der Tabelle sind nicht immer eindeutig für einen Anlagentyp beschrieben. Aus der Karte darf nicht abgeleitet werden, dass für die kantonale Veloverbindung nur dieser Anlagentyp realisiert werden darf

Antrag: Die Legende des Velowegnetzes ist in Bezug auf den Anlagentyp anzupassen.

3 Erschliessungsrichtplan

Feststellung: Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung ist der kommunale Erschliessungsrichtplan jeweils zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Der bestehende Erschliessungsrichtplan stammt aus dem Jahr 2014. Der Bedarf für die Anpassung ist mit der Gesamtrevision (siehe auch § 20 PBV) und den vorgesehenen formalen Änderungen gegeben. Die Anforderungen an den kommunalen Erschliessungsrichtplan sind in § 10a PBG aufgeführt und das Verfahren für kommunale Richtpläne wird in § 11 ff. PBG dargestellt.

Antrag: Der Erschliessungsrichtplan ist im ordentlichen Verfahren zu behandeln und zu beschliessen.

Feststellung: Mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung ist eine Übersicht über den Stand der Erschliessung gemäss Art. 31 Raumplanungsverordnung (RPV) zu erstellen und zu veröffentlichen.

Antrag: Die Übersicht ist wie der Erschliessungsrichtplan (Erschliessungsprogramm gemäss Art. 19 Abs. 2 RPG) als Teil der Ortsplanungsrevision zu behandeln.

4 Freiraumkonzept

Das Freiraumkonzept konkretisiert die im Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) formulierten Leitsätze und Massnahmen für den Freiraum und bildet die Grundlage für die Überarbeitung der Ortsplanung. Im Fokus stehen dabei insbesondere Freiräume innerhalb des Siedlungsraums, der Siedlungsrand sowie die Landschaftsräume zwischen den verschiedenen Ortsteilen. Das Freiraumkonzept soll als Orientierungshilfe bei Bauvorhaben und zukünftigen Planungen dienen, um in Reiden ein hochwertiges Freiraumsystem zu schaffen. Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- Stärkung des Orts- und Landschaftsbildes
- Verbesserung der Erholungsqualität
- Förderung der lokalen Identität
- Unterstützung der Biodiversität
- Verbesserung des Siedlungsklimas

Die beschriebenen Qualitätsmerkmale der Freiraumtypen sind für die Sicherung und Entwicklung siedlungsgerechter und gut nutzbarer Freiräume wertvoll. Im Bau- und Zonenreglement (BZR) wird an verschiedenen Stellen auf das Freiraumkonzept verwiesen. Bei der Sonderbauzone Kurhaus (SK) wird auf Massnahmen aus dem Freiraumkonzept verwiesen, die zu berücksichtigen sind.

Damit das Freiraumkonzept die angestrebte Wirkung entfalten kann, bedarf es sowohl formeller Beschlüsse des Gemeinderates als auch einer entsprechenden Abstützung im BZR. Es ist zu überlegen, das Konzept behördenverbindlich zu machen und die Grundlagen im BZR aufzuführen.

C. Ergebnis

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Vorprüfungsergebnisse kann die Revision der Ortsplanung als vollständig und grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass sie unter Beachtung der zuvor angeführten Änderungsanträge mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung sind die Unterlagen dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse


Pascal Wyss-Kohler
Leiter Bereich Recht

Beilagen:

–

Kopie an:

- Kost + Partner AG, Industriestrasse 14, 6210 Sursee
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bereich Recht
- Gemeindeverband zofingenregio, Untere Grabenstrasse 26, Postfach, 4800 Zofingen
- Luzerner Wanderwege, Güterstrasse 5, 6005 Luzern
- Verkehrsverbund Luzern, Seidenhofstrasse 2, Postfach 4306, 6002 Luzern

Anhang geprüfter Planungsinstrumente

Folgende Planungsinstrumente wurden vorgeprüft:

- Erschliessungsrichtplan, Bericht mit Massnahmenkatalog, Entwurf im Bearbeitungsmodus;
- GMK Reiden, Gesamtmobilitätskonzept (GMK) Reiden, Kommunalen Richtplan inkl. Fusswegnetz, Stand 1. November 2024.

Als Grundlage für die Beurteilung dienten folgende Unterlagen:

- Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV für die kantonale Vorprüfung – nach Bereinigung, 12. Dezember 2024;
- Freiraumkonzept FRK Reiden, Bericht, Exemplar für die öffentliche Mitwirkung, 23. September 2024;
- Freiraumkonzept FRK Reiden, Übersicht Einzelmassnahmen öffentliche Freiräume, Exemplar für die öffentliche Mitwirkung, 16. Oktober 2024.